Universität Basel

Berufungsordnung der Universität Basel

Vom 25. April 2013

Der Universitätsrat der Universität Basel, gestützt auf § 25 lit. i des Vertrags der Kantone Basel-Landschaft und Basel-Stadt über die gemeinsame Trägerschaft der Universität Basel vom 27. Juni 2006[1] und auf § 25 Abs. 2 des Universitätsstatuts vom 3. Mai 2012[2], beschliesst:

Zweck und Geltungsbereich

§ 1. Das Berufungsverfahren hat zum Zweck, exzellente Bewerberinnen und Bewerber für einen attraktiven Forschungs- und Lehrstandort zu gewinnen. Als Personalgeschäft unterliegt jedes Berufungsverfahren der Vertraulichkeit.[3]

2 Die Berufungsordnung beschreibt die Voraussetzungen und den Ablauf der Verfahren an der Universität Basel für die Berufung von unbefristet angestellten Professorinnen und Professoren auf Ebene «Full Professor» und «Associate Professor» sowie Assistenzprofessorinnen und Assistenzprofessoren mit Tenure Track.

2bis Die Voraussetzungen und Verfahren zur Berufung von befristet angestellten Professorinnen und Professoren sowie Assistenzprofessorinnen und Assistenzprofessoren ohne Tenure Track werden vom Rektorat unter Einbezug der Fakultäten festgelegt.[4]

2ter Einzelheiten regeln Richtlinien, die vom Rektorat erlassen werden. Die Regenz ist vorgängig anzuhören.[5]

3 6

4 7

Freigabe durch Universitätsrat

§ 1a.[8] Die Zuständigkeit für die Freigabe der strukturellen Professuren liegt beim Universitätsrat. Er entscheidet auf der Grundlage der Entwicklungs- und Strukturpläne der Fakultäten bzw. separaten Strukturplänen.

2 Die Freigabebeschlüsse fasst der Universitätsrat zusammen mit der Verabschiedung der Entwicklungs- und Strukturpläne bzw. der separaten Strukturpläne. Sofern er aus speziellen Gründen die Freigabe nicht mit der Behandlung der vorgenannten Pläne beschliesst, kann ihm diese mit einem weiteren Bericht zu einem späteren Zeitpunkt beantragt werden.

Entwicklungs- und Strukturplan

§ 2. Gestützt auf den Entwicklungs- und Strukturplan sowie den Freigabebeschluss des Universitätsrates beantragt die Fakultät beim Rektorat mittels Kurzbericht, das Berufungsverfahren zu eröffnen. Der Fakultätsantrag beinhaltet:[9]

---

1 SG 442.400.

2 SG 440.110.

3 § 1 Abs. 1 in der Fassung des Universitätsratsbeschlusses vom 27. 11. 2023, in Kraft seit 1. Dezember 2023 (publiziert am 29. 11. 2023).

4 § 1 Abs. 2bis eingefügt durch Universitätsratsbeschluss vom 27. 11. 2023, in Kraft seit 1. Dezember 2023 (publiziert am 29. 11. 2023).

5 § 1 Abs. 2ter eingefügt durch Universitätsratsbeschluss vom 27. 11. 2023, in Kraft seit 1. Dezember 2023 (publiziert am 29. 11. 2023).

6 § 1 Abs. 3 aufgehoben durch Universitätsratsbeschluss vom 25. 6. 2014 (wirksam seit 10. 7. 2014).

7 § 1 Abs. 4 aufgehoben durch Universitätsratsbeschluss vom 25. 6. 2014 (wirksam seit 10. 7. 2014).

8 § 1a eingefügt durch Universitätsratsbeschluss vom 25. 6. 2014 (wirksam seit 10. 7. 2014).

a) Begründete Bestätigung, dass kein Strukturbericht erforderlich ist;

b) Bekräftigung des Entwicklungs- und Strukturplans sowie eine Liste allfälliger Anpassungen;

c) Angaben zur Ausstattung und Finanzierung der Professur.

2 Sind seit der der Verabschiedung des Entwicklungs- und Strukturplans signifikante Änderungen eingetreten, so wird die Fakultät vom Rektorat mit der Einsetzung einer Strukturkommission beauftragt, die mit der Ausarbeitung eines eigenen Strukturberichts für die anstehende Berufung betraut wird.

3 Der Entwicklungs- und Strukturplan, gegebenenfalls der Strukturbericht, bildet die Grundlage für die finanzielle sowie personelle Ausstattung der Stelle.

Auslösung Berufungsverfahren

§ 3. Das Rektorat beschliesst die Einleitung des Berufungsverfahrens. Die Fakultät regelt die Zusammensetzung der Berufungskommission, dem Rektorat kommt dabei ein Mitspracherecht zu. Der Ausschreibungstext wird von der Fakultät zuhanden des Rektorats formuliert.

2 In der Regel erfolgt die Ausschreibung von Professuren international und «open rank».

3 Das Rektorat veranlasst die Ausschreibung der Professur durch das Ressort Human Resources.[10]

Zusammensetzung und Auflösung der Berufungskommission

§ 4. Die Berufungskommission setzt sich i.d.R. aus zehn bis zwölf stimmberechtigten Mitgliedern zusammen. Dabei sind die fachliche Kompetenz und Vielfalt, die angemessene Vertretung der Gruppierungen sowie ein angemessenes Geschlechterverhältnis sicherzustellen.[11]

2 Als stimmberechtigte Mitglieder gehören der Berufungskommission u.a. an:[12]

a) die bzw. der Vorsitzende als eine vom Fachbereich der zu besetzenden Professur unabhängige Person;

b) eine mit Chancengleichheit beauftragte Person, wobei diese gleichzeitig die Gruppierungsvertretung wahrnehmen kann;[13]

c) neben den Vertretungen der Gruppierungen I und II jeweils eine Vertretung der Assistierenden und eine Vertretung der Studierenden;[14]

d) zwei externe Expertinnen bzw. Experten.[15]

2bis Das Rektorat kann in begründeten Fällen in Abstimmung mit der Fakultätsleitung eine delegierte Person bestimmen, die mit Stimmrecht der Kommission angehört. Nach Rücksprache mit der Fakultätsleitung kann diese Person auch den Vorsitz der Kommission übernehmen.[16]

---

9 § 2 Abs. 1 in der Fassung des Universitätsratsbeschlusses vom 25. 6. 2014 (wirksam seit 10. 7. 2014).

10 § 3 Abs. 3 in der Fassung des Universitätsratsbeschlusses vom 14. 6. 2021, in Kraft seit 1. August 2021 (publiziert am 19. 6. 2021).

11 § 4 Abs. 1 in der Fassung des Universitätsratsbeschlusses vom 27. 11. 2023, in Kraft seit 1. Dezember 2023 (publiziert am 29. 11. 2023).

12 § 4 Abs. 2 in der Fassung des Universitätsratsbeschlusses vom 25. 6. 2014 (wirksam seit 10. 7. 2014).

13 § 4 Abs. 2 lit. b in der Fassung des Universitätsratsbeschlusses vom 27. 11. 2023, in Kraft seit 1. Dezember 2023 (publiziert am 29. 11. 2023).

14 § 4 Abs. 2 lit. c in der Fassung des Universitätsratsbeschlusses vom 27. 11. 2023, in Kraft seit 1. Dezember 2023 (publiziert am 29. 11. 2023).

15 § 4 Abs. 2 lit. d in der Fassung des Universitätsratsbeschlusses vom 27. 11. 2023, in Kraft seit 1. Dezember 2023 (publiziert am 29. 11. 2023).

16 § 4 Abs. 2bis eingefügt durch Universitätsratsbeschluss vom 27. 11. 2023, in Kraft seit 1. Dezember 2023 (publiziert am 29. 11. 2023).

3 [17]

4 Jede Fakultät betraut eine ständige Mitarbeiterin bzw. einen ständigen Mitarbeiter aus dem Dekanat als Unterstützung im Bereich Organisation und Administration der Berufungskommissionen. Die mit der Unterstützung betraute Person nimmt an den Sitzungen ohne Stimmrecht teil.

5 Mit der erfolgreich abgeschlossenen Berufung wird die Berufungskommission aufgelöst.

Bewertungskriterien

§ 5. Die Berufungskommission prüft zuhanden der Fakultät, ob die Bewerberinnen und Bewerber die Voraussetzungen gemäss Ordnung für das wissenschaftliche Personal der Universität Basel vom 25. April 2013 erfüllen:

a) Forschungskompetenz, nachgewiesen beispielsweise durch die Dokumentation von Publikationen und eingeworbenen Drittmitteln;

b) Lehrkompetenz, nachgewiesen z.B. durch die Dokumentation abgehaltener Lehrveranstaltungen, dem Nachweis didaktischer Aus- und Fortbildungen;

c) Sozial- und Führungskompetenz, nachgewiesen bspw. über Referenzen und Vor-Ort-Besuche.

2 Die bzw. der Vorsitzende stellt sicher, dass Bewerberinnen und Bewerber, die in die engere Auswahl fallen, über den Abschluss des Berufungsverfahrens informiert werden.[18]

2bis Bewerberinnen und Bewerber, die nicht in die engere Auswahl fallen, erhalten von der bzw. dem Vorsitzenden eine Mitteilung, dass sie im Verfahren nicht weiter berücksichtigt werden können.[19]

Probeveranstaltung, Begutachtung, Vorbereitung der Berufungsliste

§ 6. Die Berufungskommission lädt die Kandidierenden der engeren Wahl mit transparenter Aufgabenstellung zu einer Probeveranstaltung und zu einem Interview ein. Die Probeveranstaltung wird rechtzeitig und angemessen bekannt gemacht.

2 Die Probeveranstaltungen dienen der Beurteilung der Lehrkompetenz der Kandidierenden.

3 Danach erstellt die Berufungskommission aus dem Kreis der Kandidierenden eine Berufungsliste. Massgebende Kriterien für die Erstellung der Liste sind die Kompetenzen der Kandierenden gemäss § 5 Abs. 1 dieser Ordnung. Vor der definitiven Festlegung der Reihung der Kandidierenden ist deren Forschungskompetenz durch mindestens zwei externe, vorzugsweise internationale Gutachtende vergleichend zu bewerten.

4 Bei gleicher Qualifikation werden Frauen vorrangig berücksichtigt.

Findungsverfahren

§ 7. Unter bestimmten Voraussetzungen kann die Fakultät im Einvernehmen mit dem Rektorat direkt eine Findungskommission einsetzen. Beim Findungsverfahren wird auf die Ausschreibung der Stelle verzichtet.

2 Kann das Verfahren nicht fortgesetzt werden, z.B. aufgrund eines Mangels an geeigneten Bewerbungen, so kann das Rektorat auf Antrag der Fakultätsleitung den Abbruch des ordentlichen Berufungsverfahrens und die Einleitung eines Findungsverfahrens beschliessen.[20]

---

[17] § 4 Abs. 3 aufgehoben durch Universitätsratsbeschluss vom 25. 6. 2014 (wirksam seit 10. 7. 2014).

[18] § 5 Abs. 2 in der Fassung des Universitätsratsbeschlusses vom 27. 11. 2023, in Kraft seit 1. Dezember 2023 (publiziert am 29. 11. 2023).

[19] § 5 Abs. 2bis eingefügt durch Universitätsratsbeschluss vom 27. 11. 2023, in Kraft seit 1. Dezember 2023 (publiziert am 29. 11. 2023).

[3] Das Rektorat, die fakultären Gremien sowie die Kandidierenden werden über diesen Beschluss informiert.

Berufungsbericht

§ 8. Die Berufungs- oder Findungskommission legt ihre Ergebnisse, gegliedert nach Bewertungskriterien, in einem transparenten Berufungsbericht mit Berufungsliste zuhanden der Fakultät dar. Dabei erbringt sie den Nachweis ihrer Vorkehrungen zur Erhöhung der Anzahl Professorinnen.

[2] Die Fakultät entscheidet über den Berufungsbericht und stellt unter Angabe des Stimmenverhältnisses in der Berufungskommission und der Fakultät Antrag an das Rektorat.

[3] Das Rektorat leitet den Bericht der Fakultät mit einer eigenen Stellungnahme und einem Antrag an den Universitätsrat weiter.

[4] Hat das Rektorat Vorbehalte gegenüber dem Berufungsverfahren, so kann es eine weitere Begutachtung einleiten oder den Bericht an die Fakultät zur Überarbeitung zurückgeben.

[5] Weder der Berufungsbericht noch von der Berufungskommission im Vorfeld erstellte Sitzungsprotokolle unterliegen dem Öffentlichkeitsprinzip. Sie sind dem Recht auf Informationszugang Dritter nicht zugänglich.[21]

Berufungsverhandlung

§ 9. Der Universitätsrat entscheidet aufgrund des Antrags des Rektorats über die Weiterführung des Berufungsverfahrens. Lehnt der Universitätsrat die Eröffnung von Berufungsverhandlungen ab, so geht das Geschäft zurück an das Rektorat.

[2] Seitens der Universität werden die Berufungsverhandlungen von der Rektorin bzw. vom Rektor zusammen mit der Vizerektorin bzw. dem Vizerektor People and Culture geführt. Zu den Berufungsverhandlungen ist zudem die Dekanin bzw. der Dekan der jeweiligen Fakultät beizuziehen.[22]

[3] Berufungsverhandlungen im Hinblick auf die Anstellung in einem Spital oder einer assoziierten Institution erfolgen gemeinsam mit der Anstellungsbehörde.

[4] Berufungszusagen und Erstausstattung werden im Berufungsprotokoll festgehalten und sind während maximal fünf Jahren verbindlich.

Berufung der Professorin oder des Professors

§ 10. Nach erfolgreicher Berufungsverhandlung wird die künftige Professorin oder der künftige Professor durch den Universitätsrat berufen.

Ausschluss des Rechtsweges[23]

§ 10bis. Abgewiesene Bewerberinnen bzw. Bewerber haben keinen Anspruch auf den Erlass einer anfechtbaren Verfügung.

---

[20] § 7 Abs. 2 in der Fassung des Universitätsratsbeschlusses vom 27. 11. 2023, in Kraft seit 1. Dezember 2023 (publiziert am 29. 11. 2023).

[21] § 8 Abs. 5 eingefügt mit Universitätsratsbeschluss vom 9. 11. 2026, in Kraft per sofort.

[22] § 9 Abs. 2 in der Fassung des Universitätsratsbeschlusses vom 14. 6. 2021, in Kraft seit 1. August 2021 (publiziert am 19. 6. 2021).

[23] § 10bis eingefügt mit Universitätsratsbeschluss vom 9. 11. 2026, in Kraft per sofort.

Ernennung der Assistenzprofessorinnen und Assistenzprofessoren

§ 11. Assistenzprofessorinnen und Assistenzprofessoren mit Tenure Track werden nach erfolgreicher Berufungsverhandlung vom Rektorat ernannt.

[2] SNF Assistenzprofessorinnen und SNF Assistenzprofessoren werden entsprechend den Bestimmungen des Schweizerischen Nationalfonds angestellt.

[3] (…)[24]

Delegation an Koordinationsgremium Medizin

§ 12.[25] Das Rektorat kann Aufgaben an das Koordinationsgremium Medizin delegieren.

Erlass von Wegleitungen

§ 13. (…)[26]

Schlussbestimmung

Diese Ordnung ist zu publizieren. Sie wird sofort wirksam.[27] Auf den gleichen Zeitpunkt wird das Berufungsreglement vom 30. Oktober 2008 aufgehoben.

[24] § 11 Abs. 3 aufgehoben durch Universitätsratsbeschluss vom 27. 11. 2023, in Kraft seit 1. Dezember 2023 (publiziert am 29. 11. 2023).
[25] § 12 eingefügt durch Universitätsratsbeschluss vom 25. 6. 2014 (wirksam seit 10. 7. 2014).
[26] § 13 aufgehoben durch Universitätsratsbeschluss vom 27. 11. 2023, in Kraft seit 1. Dezember 2023 (publiziert am 29. 11. 2023).
[27] Wirksam seit 16. 5. 2013.